

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Abwägung Offenlegung:

Die im Verfahrensschritt „Offenlegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 01.12.2015 bis 08.01.2016 abgegebenen Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“			
Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“			
	Behörde	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW am 09.12.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Monopol II“ sowie über der Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung „Grimberg Gas“. Einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme sei nicht dokumentiert. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglichen erforderlichen Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.	Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist im B-Plan enthalten. Eine Beteiligung des entsprechenden Eigentümers wurde durchgeführt. Bedenken wurden von dort nicht vorgebracht. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

2.	Kreis Unna Stabsstelle Planung und Mobilität am 17.12.2015	<u>Aus Sicht der Altlastenbearbeitung bestehen Bedenken</u> Es wird auf die im Vorfeld durchgeführte Gefährdungsabschätzungsuntersuchung hingewiesen. Es wird angeregt, dass im Süd-Westen des Geländes keine Sondierungen abgeteuft wurden und eine Begründung dem vorgelegten Gutachten nicht zu entnehmen ist.	Nach ergänzender Untersuchung des südwestlichen Bereiches des Geländes wurde festgestellt, dass es sich um eine ungestörte natürliche Bodenschichtung handelt und keine Hinweise auf anthropogene Auffüllungen oder mineralische Fremdbestandteil zu verzeichnen sind. Es sind keine negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Boden und Grundwasser zu besorgen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
		Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Kennzeichnung im Bebauungsplan nicht ausreicht. Da davon auszugehen ist, dass der gesamte Straßenunterbau belastet ist, ist die bestehende Straße vollständig zu kennzeichnen.	Nach einer weiteren Sondierung im südlichen Bereich der Erschließungsstraße wurde festgestellt, dass die an der Tragschichtprobe durchgeführte Analyse auf PCB einen Gehalt unterhalb der Bestimmungsgrenze ergab. Der auffällige PCB-Gehalt in der Tragschicht der gekennzeichneten Fläche wurde somit im weiteren Umfeld nicht bestätigt. Eine Kennzeichnung der gesamten bestehenden Straße im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Es wird nur eine textliche Anpassung der bestehenden Kennzeichnung vorgenommen, die zur Klarstellung dient: Der Text der Kennzeichnung wird wie folgt angepasst: <i>„Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen im Bereich des Bebauungsplanes wurde eine punktuelle Bodenverunreinigung im Bereich der vorhandenen nördlichen Zuwegung mit PCB festgestellt. Für diesen Bereich besteht derzeit ein begründeter Altlastenverdacht. Aufgrund dessen ist bei Eingriffen in den Untergrund, Erdarbeiten oder Bautätigkeiten der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und</i>

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

			<i>Boden zu beteiligen.</i> <i>Im Zuge des Rückbaus der Straße ist der Bereich in Abstimmung mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden zu sanieren. Das belastete Bodenmaterial ist auszukoffern und nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Zum Nachweis der erfolgten Sanierung sind von Sanierungswand und -grube Beleganalysen anzufertigen.“</i> Es handelt sich um keine Festsetzung, sondern um eine Kennzeichnung im Bebauungsplan, die eine Hinweis- und Warnfunktion und keinen rechtsverbindlichen Festsetzungscharakter hat. Demnach führt die Änderung des Textes der Kennzeichnung zu keiner inhaltlichen Änderung des Bebauungsplanes, sondern dient der Klarstellung.
		Es werden Bedenken vorgebracht bezüglich der Bleibelastung, die in der Probe der RKS 7 aus dem Tiefenhorizont 0,1 – 0,30 m u .GOK ermittelt wurde. Neben dem Bereich der bestehenden Straße, ist der Bereich der Bleibelastung in horizontaler und vertikaler Ausdehnung einzugrenzen. Für diese Bereiche sind textliche Festsetzungen aufzunehmen, die regeln, dass in diesen Flächen eine Wohnnutzung erst nach nachweislicher Umsetzung eines aufzustellenden Sanierungskonzeptes erfolgen darf. Dieses Sanierungskonzept ist als Bestandteil des Bebauungsplanes aufzunehmen	Im Bereich des erhöhten Bleigehaltes wurden in unmittelbarer Nähe weitere zwei Schürfe innerhalb der Betonfläche und zwei Analysen auf den Parameter Blei untersucht. Der erhöhte Bleigehalt in den glasaschehaltigen Auffüllungen unter der Betonplatte im Bereich der alten RKS 7 wurde durch die Ergebnisse der beiden neuen Aufschlüsse nicht bestätigt. Der erhöhte Bleigehalt in der Betonplatte ist lokal begrenzt und befindet sich im Bereich der festgesetzten Erschließungsstraße Da dieser Bereich komplett versiegelt wird, ist eine weitere Kennzeichnung und somit Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Zudem ist davon auszugehen, dass zur Herstellung der Erschließung dieser

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“ Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“			
			Bereich vollständig entfernt wird.
		<u>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen Bedenken</u> Es wird kritisiert, dass nur ein Teil des neuen Wohnbaugebietes untersucht wurde. Eine vollständige Einstellung des Belanges „Schallschuttimmissionsschutz / Schutzgut menschlicher Gesundheit“ in das Planverfahren ist somit erschwert.	Im Lärmgutachten wurden die lärmbelasteten Flächen untersucht. Auch bei der Betrachtung des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch den Lärmgutachter wird deutlich, dass keine weiteren Einwirkungen auf den restlichen Planbereich zu befürchten sind. Die Stellungnahme des Lärmgutachters wird der Geräuschemissionsuntersuchung als Anlage beigefügt. Weitergehende Lärmschutzfestsetzungen sind nicht erforderlich.
		Es ist davon auszugehen, dass die genannten Orientierungswerte – nicht allein, aber insbesondere – im Nachtzeitraum in großen Teilen des Plangebietes – teilweise – erheblich - überschritten werden.	Die Werte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ werden lediglich als Orientierungswerte in der Bauleitplanung herangezogen. In der DIN selbst werden in besonderen Fällen Abweichungen vorgegeben: <i>„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“</i> Als geeignete Maßnahme wird hier die Festsetzung passiver Schallschutzfestsetzungen durch schallschützende Fenster der Schallschutzklasse III (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719) festgesetzt, sofern die Anhaltswerte für Innenraumpegel nach VDI 2719 nicht

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

			schon durch geeignete Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung und/oder bauliche Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden. Der Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlage vom Bauherrn/Antragssteller auf den Einzelfall abgestellt zu erbringen. Zudem besteht keine rechtliche Bindung an das DIN-Regelwerk. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Brache mit einer dicht besiedelten Umgebung. Es besteht ein städtebauliches Interesse diese vorrangig vor der Bebauung in der freien Landschaft zu erschließen, den Ortsteil zu stützen und vorhandene Infrastruktur zu nutzen. Ziel der Planung ist es, neue Baugebiete im Innenbereich auszuweisen, die auch im FNP für Wohnnutzung vorgesehen sind. Dies steht eindeutig im Einklang mit den Zielen der Landesplanung. Die Abwägung führt nicht zu einer Änderung des Bebauungsplanes. Die festgesetzten Maßnahmen sind geeignet ein gesundes Wohnen dauerhaft zu gewährleisten.
		Es wird angeregt, dass aufgrund der nachgewiesenen Überschreitungen und der derzeit völlig unbebauten Flächen entlang der hauptverursachenden Jahnstraße aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwand oder wall zu untersuchen gewesen wären. Die genannte Begründung, die aktiven Schallschutzmaßnahmen aufgrund städtebaulicher und gestalterischer Belange in dem Bereich nicht untersucht zu haben, wird in Frage gestellt. Es wird daran gezweifelt, dass die städtebaulichen und gestalterischen Belange gegenüber dem Schallimmissi-	Eine Wand oder ein Wall als aktive Schallschutzmaßnahme entlang der Jahnstraße wird aus städtebaulichen Gründen nicht verfolgt. Mit der gegenüberliegenden Bestandsbebauung und mit dem Stadtmuseum ist der Bereich städtisch / urban geprägt. Die geplante Bebauung soll hier eine städtebauliche Ergänzung darstellen. Eine geschlossene Wand bzw. ein Wall in der erforderlichen Höhe würde dem verfolgten offenen Charakter des Bereiches nicht entsprechen. Die Anlage eines Lärmschutzwalls ist zudem bei der erforderlichen Höhe sehr

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

		onsschutz in diesem Fall derart überwiegen, dass eine Prüfung aktiver Maßnahmen von vornherein nicht erfolgen muss.	flächenintensiv. Da ein gesundes Wohnen durch eine Kombination von passivem Schallschutz, wie schallschützende Fenster, Stellung und Gestaltung von Gebäuden sowie Anordnung der Wohn- und Schlafräume erreicht werden kann, soll aus städtebaulichen Gründen auf aktive Lärmschutzmaßnahmen verzichtet werden.
		Es wird die Möglichkeit hervorgebracht, aktiven Schallschutz durch eine schützende Riegelbebauung entlang der Jahnstraße herzustellen, wobei der Riegelbau selbst z.B. durch schallgedämmte, vom Öffnen der Fenster unabhängige Lüftungseinrichtungen geschützt werden könnte. Es wird bemängelt, dass diese Möglichkeit nicht untersucht worden ist.	Die vorgeschlagene Riegelbebauung könnte eine wirkungsvolle Schallschutzmaßnahme darstellen. Die Festsetzung, die Realisierung und die Sicherung des dauerhaften Erhalts ist jedoch rechtlich problematisch. Um diesem Konflikt entgegenzuwirken wird keine Riegelbebauung in dem Bereich festgesetzt, sondern geeignete passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Dem Lärm soll nicht nur durch schallschützende Fenster entgegengewirkt werden, sondern auch durch geeignete Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung und/oder bauliche Schallschutzmaßnahmen. Dies führt zu einer gesicherten Wohnruhe im WA-Gebiet. Bezüglich der Lüftungseinrichtungen an Fenstern, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass hinsichtlich der zu errichtenden schallschützenden Fenster die VDI-Richtlinie 2719 verwendet werden soll. In dieser Richtlinie sind die Schallschutzklassen definiert und auch die Schalldämmung von Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich, wie z. B. Lüftungseinrichtungen, genannt. Somit werden diese auch bei der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt. Darüber hinaus beinhaltet die Festsetzung, dass der Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, als Bestandteil der Bauvorlagen vom

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

			Bauherren / Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt, zu erbringen ist. Für die rückwärtig liegenden Flächen werden die schalltechnischen Orientierungswerte geringfügig überschritten. Dazu reicht allerdings zur Erlangung der Wohnruhe der Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse II (SSK II) aus. Fenster mit Wärmeschutzverglasung nach EnEV erfüllen bereits die Anforderungen nach SSK 2 Richtlinie VDI 2719. Somit werden keine Festsetzungen für den rückwärtigen Bereich getroffen. Den Anregungen wird daher nicht entsprochen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
		Es wird darauf hingewiesen, dass die abwassertechnische Entwässerung über das vorhandene Mischwasserkanalnetz der Stadt Bergkamen erfolgt. Die Errichtung eines Trennsystems für das kleinräumige Wohngebiet würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Eine Versickerung im Plangebiet ist aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich. Gemäß Zentralentwässerungsplan ist für das Plangebiet eine Entsorgung im Mischsystem vorgesehen. Es wird auf die textliche Festsetzung Nr. 5 hingewiesen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und dem SEB weitergegeben.
3.	Deutsche Telekom AG T-COM TI NL Am 06.01.2016	Gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Telekom keine Bedenken. Es wird angeregt, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die ggf. gesichert oder verlegt werden müssen, befinden (s. beigefügter Lageplan). Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb wird gebeten folgende Belange zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien	In den öffentlichen Verkehrsflächen sollen die Trassen unterschiedlicher Leitungen vorzugsweise untergebracht werden. Eine entsprechende Festsetzung dazu ist nicht erforderlich. Die Anregungen werden vor der Realisierung dem Erschließungsträger weitergegeben. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

	müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es soll die folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden: <i>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i> Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es soll sichergestellt werden, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien im Plangebiet ist zurzeit nicht geplant. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung	
--	---	--

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

		eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	
4.	Landesbetrieb Straßenbau NRW am 04.12.2015	Es wird angeregt, dass aus Verkehrssicherheitsbelangen für die Wohnbauflächen entlang der Jahnstraße ein Verbot der Ein- und Ausfahrt festzusetzen ist. Die erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen gehen zu Lasten der jeweiligen Bauherren.	Die Jahnstraße befindet sich in der Ortsdurchfahrt nach § 5 StrWG NRW. Sie dient der Erschließung. In Abwägung der Belange des Verkehrs mit dem städtebaulichen Ziel der Stadt der kurzen Wege und der Vermeidung von Doppelererschließungen soll der Anregung nicht entsprochen werden.
5.	LWL, Archäologie für Westfalen; Außenstelle Olpe am 07.12.2015	Es wird auf den Punkt V. „Nachrichtliche Übernahme“ des Bebauungsplanes verwiesen und um Beachtung der darin enthaltenen Auflagen gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
6.	Emschergenossenschaft Lippeverband am 05.01.2016	Keine Bedenken Es wird aber drauf hingewiesen, dass der Lippeverband von der Jahnstraße bis zum Pumpwerk Kuhbach einen Stauraumkanal mit entsprechendem Behandlungsvolumen betreibt. Sollten sich durch die Baumaßnahme die Wassermengen, die dem System zugeführt werden, wesentlich verändern, so ist dies im Vorfeld mit dem Lippeverband abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem SEB weitergeleitet.
7.	Verband Wohneigentum Kreisverband Unna e.V am 29.12.2015	Es wird angeregt zusätzliche Parkflächen zur Verfügung zu stellen, damit nicht in den Zubringerstraßen, wie der Preinstraße, geparkt wird. Ebenso bestehen Bedenken bezüglich einer hindernislosen Einfahrt des dreiachsigen Müllwagens.	Die geplante private Erschließungsstraße im allgemeinen Wohngebiet soll die angrenzenden Baufelder erschließen sowie der Unterbringung des ruhenden Verkehrs dienen. Im nördlichen Bereich der neuen Erschließungsstraße wird ein Bereich mit einer Länge von rd. 25 m ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Dies soll dazu führen, dass die neuen Wohnbaugrundstücke an der Preinstraße nicht von der neuen Erschließungsstraße, sondern direkt von

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

			der Preinstraße aus erschlossen werden. So kann im Straßenraum des neuen WA-Gebietes ausreichend Platz für den ruhenden Verkehr bereitgestellt werden. Der festgesetzte Querschnitt sowie der Wendeplatz entsprechen in ihrer Dimension den Anforderungen zur Befahrbarkeit mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug. Die Anregungen werden dem Erschließungsträger weitergegeben. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
		Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadt im Bereich der Jahnstraße und Sugambrierstraße Grundfläche für einen Kreisverkehr sichern sollte, um die Jahnstraße zu beruhigen und den Kreuzungsbereich zu entschärfen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Planungen bestehen derzeit nicht.
		Die Errichtung von Häusern im Bereich der Jahnstraße, wurde kritisch gesehen. Aber wenn der Lärmschutz bei der Baugestaltung und Stellung des Gebäudes berücksichtigt wird, gibt es keine Bedenken.	Zur Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse hinsichtlich des Lärmschutzes wurde ein Lärmgutachten erstellt, in dem passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen werden. Diese sind im Bebauungsplan festgesetzt. Ein gesundes Wohnen an der Jahnstraße kann damit dauerhaft ermöglicht werden.
		Bezüglich der Höhenlage baulicher Anlagen wird eine lockere Bebauung erhofft.	Die Festsetzungen des allgemeinen Wohngebietes entsprechen einer lockeren Bebauung.
		Zur Entwässerung wurden Bedenken geäußert. In den Nachbargebieten steigt auch das Wasser in den Kanälen, obwohl es bekannt ist, wird keine Abhilfe geschaffen. Deshalb bestehen Zweifel an den ausreichend dimensionierten Mischwasserkanal	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und dem SEB sowie dem späteren Erschließungsträger weitergegeben. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Die Entwässerung ist technisch zu lösen.

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

8.	NABU Kreisverband Unna am 20.12.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass der rechtswirksame Landschaftsplan für diesen Bereich keine Festsetzungsbindungen vorschreibt, so dass von der o. g. Planung keine Schutzgebiete gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Landschaftsschutzgebiete betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
		Es wird bemängelt, dass nur eine verbale Beschreibung des Artenschutzes in der Begründung erfolgt ist, mit der Aussage, dass gemäß § 44 (1) BNatSchG keine Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ausgelöst werden. Nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 – Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – ist zur Darlegung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte ein „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“ zu erstellen. Dieses Protokoll zumindest der Stufe I liegt nicht vor. Die gemachten Aussagen sind daher nicht nachvollziehbar. Es ist nicht näher verifiziert, ob eine Befragung der uLB, der Biologischen Station und des ehrenamtlichen Naturschutzes zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten durchgeführt wurde. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung unterzogen wurde.	Entsprechend der Artenschutzbestimmungen auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes für Planungsvorhaben wurde eine Vorprüfung des Artenspektrums sowie der Wirkfaktoren durchgeführt (Stufe I – Vorprüfung -). Hierzu erfolgte im Rahmen verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum eine Auswertung der Kartierungen der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV). Demnach sind im Bebauungsplangebiet keine Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten. Die Untere Landschaftsbehörde wurde im Rahmen der Offenlegung beteiligt. Es erfolgten keine Anregungen zum Thema Artenschutz. Demnach wird davon ausgegangen, dass dies in der Begründung ausreichend dargelegt wurde. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten auch für den Bauherrn bei Umbau, Ausbau- oder Neubauvorhaben. Seitens der Bauherren sind Beeinträchtigungen oder Störungen zu vermeiden und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

	Kreispolizeibehörde Unna am 10.12.2015	Es werden überwiegend allgemeine Hinweise kriminalpräventiver Aspekte zum Städtebau gegeben. Die Hinweise enthalten Empfehlungen zur Gestaltung des Wohnumfeldes wie Verkehrsflächen, Außenanlagen, Stellplätze, Wohnwege, Fuß- und Radwege, Grünflächen, Gestaltung der Grundstücke und Gebäude.	Die umfangreichen Hinweise sind überwiegend allgemeiner Natur und insoweit nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Hinweise zur Gestaltung der Grundstücke und Gebäude betreffen die spätere Genehmigungsplanung. Die Hinweise werden daher dem Erschließungsträger zur Kenntnisnahme übergeben und im Rahmen der Bauberatung den Bauherren weitergegeben.
9.	Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen Netzplanung am 26.11.2015	Es wird auf bestehende Leitungen und im Zuge der Planungen deren möglich notwendig werdenden Umlegungen oder Anpassung hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt frühzeitig ein entsprechender Hinweis an den Erschließungsträger.
10.	Westnetz GmbH Abteilung Dokumentation Dortmund am 25.11.2015 und 09.12.2015	Keine Bedenken Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des entsprechenden Schutzstreifens der 110-kv-Hochspannungsfreileitung Lünen – Weddinghofen, Bl. 1790 (Maste 45 bis 46)	Wird zur Kenntnis genommen
11.	Gemeinschaftsstadtwerke mbH Kamen-Bönen-Bergkamen am 29.12.2015	Keine Bedenken. Für die Erschließung des Baugebietes mit Energie und Wasser wird um weitere Beteiligung gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen Es erfolgt frühzeitig ein entsprechender Hinweis an den Erschließungsträger.
12.	Amprion GmbH am 02.12.2015	Keine Bedenken. Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen
13.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 25 Verkehr am 30.11.2015	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen

Bebauungsplan Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Verfahrensschritt „Offenlegung“

14.	Gelsenwasser AG am 15.12.2015	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
15.	Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e.V. am 30.12.2015	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
16.	Ev. Kirche Westfalen Baureferat am 10.12.2015	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
17.	Stadt Kamen am 18.12.2015	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
18.	Thyssengas GmbH am 25.11.2015	Keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die o. g. Maßnahme keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen sind. Neuverlegungen sind in diesem Bereich zurzeit nicht vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen
19.	Unitymedia am 04.01.2016	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
20.	Minegas GmbH am 08.01.2016	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
21.	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund am 08.01.2016	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
22.	RAG, Deutsche Steinkohle am 08.01.2016	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen